

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 51 (1955)

Artikel: Das Bild der Appenzeller Landsgemeinde
Autor: Koller, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bild der Appenzeller Landsgemeinde

Von *A. Koller*, Appenzell

Appenzell Innerrhoden gehört bekanntlich zu den Kantonen, die alljährlich Landsgemeinde halten; sie findet ordentlicherweise am letzten Sonntag im April, wenn in der Natur der Frühling erwacht, in Appenzell statt. Sie soll hier weder nach ihrer staatsrechtlichen Stellung und Bedeutung noch gar nach ihrer politischen Daseinsberechtigung behandelt werden, sondern uns interessieren für das Gebiet der Volkskunde ihre Gestalt und ihre Formen, heute wie im Wandel der Zeit. Im Vordergrund steht das Zeremoniell der Landsgemeinde, denn über das sachliche Geschehen an der Landsgemeinde hinaus sind es der ganze Stimmungsgehalt der Tagung, alle symbolhaften Gebärden und sprechenden Formen, die sie begleiten, welche auf Herz und Gemüt der Teilnehmer einwirken und erst zum vollen Erleben einer Landsgemeinde beitragen. In dieser Hinsicht hat jede Landsgemeinde ihren eigenen Charakter, auch die kleinste der Schweiz, die von Innerrhoden. In Verbindung mit allem was zeremonieller Art ist, also zur Würde und Feierlichkeit der Tagung beitragen soll, erfassen wir aber auch Zusammenhänge, die sich mehr oder sogar allein aus praktischen Gründen ergeben haben.

Die für die Landsgemeindeordnung massgebende kantonale Verordnung aus dem Jahre 1924 verpflichtet die nicht durch erhebliche Gründe verhinderten Stimmberechtigten zur Teilnahme, kennt aber für die Zuwiderhandlung keine Sanktion. Die früheren einschlägigen Verordnungen von 1879 und von 1864 setzten eine Busse fest, an deren Vollstreckung es aber stets gemangelt hat, da eine genaue Kontrolle des Landsgemeindebesuches fehlte und wohl immer als eine ungebührliche Last empfunden worden wäre. 1819 drohte ein obrigkeitliches Mandat an, dass jenem, der ohne wichtige Ursache nicht an die Landsgemeinde gehe, ein Jahr lang kein Recht gehalten werde.

«Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr», bestimmt die geltende Verordnung. Seit jeher hat der Appenzeller den Degen als Zeichen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit an die Landsgemeinde getragen. In frühen Zeiten gehörte diese Waffe auch zum

Appenzeller, wenn es in den Rat oder zum Gericht ging; selbst an Hochzeiten, ins Wirtshaus und auf Märkte ging der Ehrenmann bewaffnet. «Von Ehr und Gwehr entsetzen» war der bis in unsere Zeit hinein gebräuchliche Ausspruch für den Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wandten sich politische Neuerungssucht und falscher Fortschrittsglaube auch gegen die Anerkennung des Seitengewehrs als Stimmfähigkeitsausweis, nachdem bereits 1859 der Grosse Rat das Degentragen für die Ratsmitglieder abgeschafft hatte, weil es nur noch wenig geübt worden sei. So wurde 1879 die Landsgemeinde förmlich angefragt, ob man das Degentragen an die Landsgemeinde als obligatorisch erkläre oder nicht. Das Volk beschloss dann mit grossem Mehr, am alten Brauch festzuhalten, und seither gehört das Seitengewehr unangefochten zum Landsgemeindemann. Während 1879 das Bajonett des Soldaten vom Grossen Rat noch nicht als tauglicher Ersatz erklärt worden war, gilt es nun seit langem als selbstverständlich, dass jede Art Degen, Säbel oder Bajonett als gehöriges Seitengewehr anzusehen ist. Ein zierlicher Degen aber wird vom Stimmbürger bevorzugt und wird vielfach als Familienstück in Ehren gehalten. Der Gesetzgeber wird auch an den Landsgemeindedegen gedacht haben, als er 1911 im Einführungsgesetz zum ZGB als Ortsgebrauch bei Erbteilungen die Regel aufstellte, dass «die Waffen» des Vaters den Söhnen zuzuweisen seien. Neben der Landsgemeinde wird der Degen heute nur noch von den Amtsleuten an der Stossprozession getragen.

In früherer Zeit ist der Landsgemeinde ein besonderer Gottesdienst unmittelbar vorangegangen. Das Landbuch von 1585 erwähnt den Aufzug *nach dem amt*; 1647 und 1798 bis gegen 1850 finden wir den vorherigen Gang der Amtsleute zur Kirche bestätigt. Es scheint, dass mit der Zeit dann zwischen Gottesdienst und Landsgemeinde ein offizielles Essen der Magistratspersonen eingeschaltet worden ist, so dass dann der Aufzug von einem Wirtshaus aus begann und der unmittelbare Zusammenhang von Gottesdienst und Landsgemeinde verloren ging. 1867 hat nämlich der Rat bestimmt, der Aufzug müsse vom Rathaus aus geschehen und «die bisherigen Essen» seien abgeschafft. Die Beamten wurden gleichzeitig unter Busse von 5 Franken verpflichtet, am Aufzug teilzunehmen. Im Appenzellischen Jahrbuch 1870 (2. Folge, 7. Heft) schreibt der Chronist aus Innerrhoden, dass erstmals 1868 die «solennen Essen» der Herren der Regierung «unmittelbar vor und Abends nach der Landsgemeinde» abgeschafft worden seien. Ein Lands-

gemeindegottesdienst mit besonderer auf den Tag angewandter Predigt ist nun vor einem Jahr erstmals wieder eingeführt worden. Standeskommission und Kantonsgericht zogen offiziell in die Pfarrkirche auf.

Die Landsgemeinde beginnt immer um 12 Uhr, das heisst, zu dieser Zeit setzt sich der Aufzug vom Rathaus aus, wo sich die Behördenmitglieder besammelt haben, in Bewegung. Eine halbe Stunde zuvor geben die Musikgesellschaft und der Männerchor von Appenzell auf dem Rathausplatz ein Konzert, und ein beträchtlicher Teil der Landsgemeindemannen kommt vorerst hier zusammen, um den musikalischen Vorträgen zu lauschen. Der Männerchor singt seit ungefähr fünfzig Jahren bei dieser Gelegenheit stets das Lied «Was ziehen so freudig durch's hehre Land – die appenzellischen Söhne», von J. H. Tobler (1777–1838), dem gleichen Komponisten, der auch das Ausserrhoder Landsgemeindelied geschaffen hat. Nach einer Zeitungsnotiz fand im Jahr 1895 erstmals ein Liedervortrag vor dem Rathaus statt und zwar war es damals ein Stosslied, gedichtet von einem Dr. Götzinger, St. Gallen, das mit den Worten begann: «Lasst hören aus alter Zeit, der Appenzeller Heldenstreit» und offenbar nach der Melodie des Sempacherliedes zu singen war. (Text in Nr. 34 von «Der freie Appenzeller» vom 27. April 1895.) Es lag im Sinne des Chors und weiter musikfreundlicher Kreise, das Lied zum eigentlichen Landsgemeindegesang zu machen, wie seit 1877 die Ausserrhoder Landsgemeinde ununterbrochen stets mit der «Ode an Gott» («Alles Leben strömt aus Dir») eingeleitet worden war. Das Stoss-Lied sollte von allen Sangeskundigen eingeübt und mit Unterstützung der Lehrerschaft allmählich zum eigentlichen Landsgemeinde-Eröffnungslied gemacht werden. Die Frage beschäftigte um die letzte Jahrhundertwende sogar den Grossen Rat, und es wurde einmal nur mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, es beim Chorgesang vor dem Rathaus bewenden zu lassen. Man traute der allgemeinen Sangesfreudigkeit zu wenig. – Die Landsgemeinde dürfte in alter Zeit früher begonnen haben. Es wird schlechter Erfahrung zuzuschreiben sein, dass das Landbuch von 1585 bestimmte, dass die Landsgemeinden (wie Klein- und grosse Räte usw.) *Vormittag nüechter* sollen gehalten werden.

In langsamem Paradeschritt und würdevoller Haltung ziehen die Mitglieder von Standeskommission (Kantonsregierung) und Kantonsgericht vom Rathaus durch die Hauptgasse des Dorfes auf den Landsgemeindeplatz auf. Voraus schreitet die Musikgesellschaft, der ihre Fahne vorgetragen wird, dann folgen der Landweibel «in

der Landesfarb» mit seinem besten Weibelschild am Mantel und mit dem Szepter in der rechten Hand, die beiden Landammänner mit den sieben weiteren Mitgliedern der Standeskommission und mit dem Landschreiber, der das silberbeschlagene Landbuch von 1585 trägt und schliesslich das dreizehngliedrige Kantonsgericht. Zwischen die einzelnen Zugsglieder hinein sind seit 1936 die Fahnen der vier Rhoden Schwende, Rüte, Lehn und Gonten aufgeteilt, zu denen sich vor einigen Jahren noch die nach altem Muster neu geschaffene Fahne der Schlatter-Rhode gesellte. Die Fähnriche sind in Militäruniformen gekleidet, wie sie etwa der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angehörten, und von gleichartig uniformierten Knaben als Junkern begleitet. Die Rhodsfahnen erinnern an die ursprüngliche, vor die Entwicklung zur staatlichen Selbständigkeit hinabreichende Einteilung des Landes und tragen eine farbenfrohe Note in den Aufzug. Als Ehrenwache begleiten die staatliche Polizeimacht von drei Mann und Gradierte der örtlichen Feuerwehr den Zug. Der Aufzug durch die spalierbildende Volksmenge bietet bei aller Einfachheit ein eindrucksvolles Bild und seine ernste Feierlichkeit verfehlt nicht, wechselseitig der Abhängigkeitsverhältnisse von Regierung und Volk, wie von Volk und Regierung, Ausdruck zu verleihen. Ein gewisses Aufzugszeremoniell hat man jedenfalls schon seit alter Zeit eingehalten, doch ist es stetsfort erweitert und verbessert worden. Wie bereits erwähnt sagt das Landbuch von 1585, dass Landammann, Amtleut, Klein- und Grossräte, paarweis auf den Platz ziehen sollen. Es scheint aber in der Folge zur Gewohnheit worden zu sein, dass nur die höheren Landesbeamten, die eigentliche Regierungsgeschäfte zu besorgen hatten, sowie eventuell noch die Rhodshauptleute am Aufzug teilnahmen. Alle Kleinen und Grossen Räte zusammen hätten einen so langen Zug ergeben, dass Ebel¹, der uns die eingehendste Darstellung einer alten Landsgemeinde geboten hat, nicht hätte sagen können, dass ihm der Aufzug bald entgangen wäre, so anspruchslos und einfach sei er gewesen. Ein Grossratsbeschluss von 1855 verpflichtete die «Herren Beamtete und Hauptleute», mit dem Landammann auf den Gemeindeplatz zu ziehen. Nach der 1873 in Kraft getretenen heutigen Kantonsverfassung, die einen schärferen Trennungsstrich zwischen Kantons- und Gemeindebehörden (letztere Bezirksräte genannt) zog, wurden logischerweise die Standeskommission und das Kantonsgericht als jene Behörden bezeichnet, welche am Aufzug teilnehmen sollen, als jene Behörden, die auch durch die Lands-

¹ Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz, Erster Theil, Leipzig 1798.

gemeinde gewählt werden. Nur nebenbei sei erwähnt, dass früher Ratschreiber und Gerichtsschreiber als Aktuare der vorerwähnten Behörden mitgingen, was aber, da sie nicht der Landsgemeindewahl unterstehen, in neuerer Zeit aufgegeben wurde.

Die Mitglieder der Behörden tragen alle den schwarzen Mantel, einen sog. Radmantel, wie er von altersher hierzulande gebräuchlich ist. Er wird von hinten über die Achseln gelegt, durch kreuzweise Verschnürung über die Brust am Rücken festgemacht und fällt dank seines weiten Umfangs (die alten wurden auf einen Halbkreis geschnitten, an den neueren wird etwas an Stoff gespart) in wallenden Falten bis auf die Füsse hinunter. Ein breiter Kragen oder besser gesagt eine Art Übermäntelchen fällt bis ungefähr zum Ellbogen hinunter. Solche Mäntel tragen die Behördemitglieder auch noch an der Stosswallfahrt sowie bei anderen Prozessionen. Dazu ist er allgemein das «Überkleid» bei Beerdigungen und wird daher *Liichemantel* genannt. Arm und reich kleidet er in das gleiche feierliche Schwarz. Bis in die neuere Zeit trug ihn auch noch der Götli bei der Taufe. Leider wird er von den jungen Leuten wenig mehr angeschafft, an Beerdigungen eventuell bei Bekannten entliehen oder überhaupt nicht mehr getragen. Es gibt bereits Beerdigungen, wo man ihn bei der Hälfte oder bei noch mehr Männern vermissen muss. Das Manteltragen in Rat und Gericht wurde 1854 durch Grossratsbeschluss in aller Form abgeschafft. – Wenn Ebel in seiner oben erwähnten Landsgemeindebeschreibung 1798 feststellte, dass nur einer der Herren eine Perücke getragen habe, könnte jetzt im Zeichen der wandelnden Mode festgehalten werden, dass heute nur noch die beiden Herren Landammänner mit dem Zylinderhut aufrücken.

Die Musikgesellschaft von Appenzell führt, wie gesagt, den Zug mit ihren Weisen an. Sie hat dafür die «Marcia solenne» von Puzzi zur Tradition werden lassen, indem sie sie seit mindestens zwanzig Jahren ständig verwendete. Vermutlich ist die Appenzeller Dorfmusik seit 1868 die Festmusik, mit einer einzigen uns bekannten Ausnahme, da während einer Krise in der Gesellschaft im Jahre 1909 die Musik von Oberegg geholt wurde. Vordem war es eine Gruppe von Trommlern und Pfeifern, die den Zug anführte. Ebel erwähnt «die Vortretung einiger Trommelschläger und Pfeifer» und im Revolutionsjahr 1799 bestimmte der Wochenrat, dass Tambouren und Pfeifer «wie vor altem» aufziehen sollen. Es gibt noch eine Familie, welcher der Beiname *Landpfeiferlis* anhaftet. 1848 stellte die nachbarliche «Appenzeller Zeitung» in einer Beschreibung der



Abb. 1. – Trommler, Pfeifer und Hellebardenträger, 1831.
Im Besitz von alt Regierungsrat Dr. A. Rechsteiner, Appenzell.

Landsgemeinde vom 8. Oktober, welche die erste Bundesverfassung annahm, fest, die Landesbeamten seien «unter erschütternder Musikbegleitung» aufgezogen. Die während einigen Jahren in Appenzell erschienene Zeitung «Der Sentis» beschreibt 1858 den Landsgemeindeverlauf ziemlich eingehend. Sie führt eine «Tagwache» an, die aus den Tambouren, Pfeifern und einigen Polizeimännern bestehe und gleich nach dem Vormittagsgottesdienst viermal, je von Stunde zu Stunde, den Hauptort Appenzell spielend durchziehe, wobei dann um ca. $\frac{1}{2}$ 1 Uhr der Aufzug zur Landsgemeinde beginne. Das ist die einzige uns bekannte Stelle, welche diese Abart überliefert.

Auch von Hellebardenträgern als Ehrenwache ist bei Ebel und noch später die Rede, sogar noch in einem Zeitungsbericht von 1900. Man weiss, dass in neuerer Zeit die Nachtwächter des Dorfes diesen Dienst versahen, angetan mit Frack und Zylinder, wobei sie aber nicht eine Hellebarde, sondern eine Art kurzer Lanze (auch Partisane genannt) trugen. Sie trugen diese Waffe waagrecht in der rechten Hand; vier Stück solcher Paradestücke sind in der Altertumssammlung in Appenzell verwahrt. Die Nachtwächterbegleitung wurde 1904 abgeschafft und durch die neuen Ordnungskräfte ersetzt. Die alten Trommler, Pfeifer und «Hellebardenmänner» trugen eine besondere, an frühere Uniformen gemahnende Kleidung; deren Aussehen überliefert uns wohl am besten der deutsche Maler

Albert Weiler (ca. 1800–1860), der vor 1838 viele Jahre im Appenzellischen weilte und mit Stift und Pinsel als getreuer Schilderer Reiseandenken festhielt. Unsere Aufnahme (s. Abb. 1) zeigt ein bisher unveröffentlichtes Aquarell aus dem Jahre 1831. Eduard Osenbrüggen beschreibt in seinen «Culturhistorischen Bildern aus der Schweiz» (Leipzig 1867) eine Landsgemeinde aus den 1850er Jahren und sagt über die Trommler und Pfeifer lediglich, dass sie halb weiss und halb schwarz gekleidet gewesen seien und silberne Schilde auf der Brust getragen hätten. Ihre Aufmachung scheint wenig später irgendwie verlottert zu sein oder sonstwie den Zeitanschauungen sehr wenig mehr entsprochen zu haben, denn 1867 werden sie bei ihrer Abschaffung im Grossratsprotokoll als die «zottigen Tambouren» mit ihrer «maskenartigen Montur» bezeichnet. Der Chronist im Appenzellischen Jahrbuch von 1870 sagt, dass die Begleitung durch «Trommler und Pfeifer in der Landesfarb mit ihren Schiffshüten und ihrer Mark und Bein durchdringenden Musik» abgeschafft worden seien. An gleicher Stelle nennt er die Begleitmusik «Stierenmarsch» und fügt bei, die «moderne Blechmusik» gehe nun dem Zug voran. Noch einmal, im Jahre 1912, wurde seither versuchsweise eine Gruppe von vier Trommlern und Pfeifern dem Aufzug eingegliedert, aber dies musste alsbald, wegen ungünstigen Erfahrungen, wieder fallen gelassen werden.

Wenn der Aufzug den Landsgemeindeplatz erreicht hat, schwingen die Rhodsfährliche ihre Fahnen möglichst flach über den Kopf hinweg, in der Richtung wechselnd, wobei das Fahnentuch sich flatternd ausbreitet. Der Platz, heute mitten im Dorf liegend, wird zu Ebels Zeiten noch als «ein grüner Platz am Ende des Fleckens» bezeichnet. Die Mitglieder der Standeskommission besteigen einen für sie in der untern Platzhälfte errichteten «Stuhl» (s. Abb. 2), das ist ein mit Geländer versehenes hohes Podium; in der Mitte steht der regierende Landammann, rechts von ihm der Landweibel, links der Landschreiber. Landammann, Schreiber und Weibel hatten früher allein ihren Platz «auf dem Stuhl» und noch weit in das letzte Jahrhundert hinein wurden diese Amtsleute als «das Büro» der Landsgemeinde betrachtet und bezeichnet. Es kamen früher auch erst diese drei bei den Wahlen an die Reihe. Die vordere Brüstung des Landsgemeindestuhles ist von einem Tuch in den Landesfarben weiss/schwarz überhängt und an dessen Enden hängen seitlich zwei alte Schwerter zum Zeichen der Souveränität (Erinnerung an die Gerichtshoheit). Diese Schwerter wurden seinerzeit an der Parierstange und am Knauf mit Rokoko-Schnörkelwerk verziert

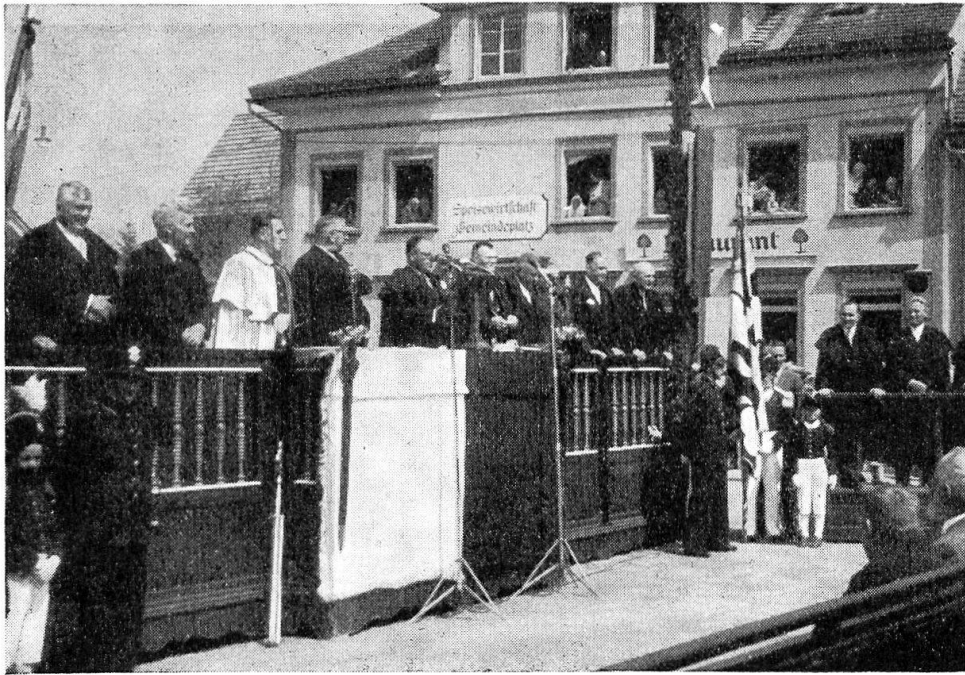


Photo: E. Grubenmann, Appenzell

Abb. 2. – Landsgemeinde 1953.

oder eher um ihre Echtheit und klare Linie gebracht. Auf beiden Seiten vom Regierungspodium, das allein man Landsgemeindestuhl nennt, sind in kleinem Abstand niedere und einfachere Stühle, seitlich etwas nach oben auseinandergehend, aufgestellt, auf denen die Kantonsrichter Platz nehmen. An den Endpunkten der «Stühle» postieren sich die Rhodsfährliche. Die Landsgemeindemänner nehmen auf dem leicht ansteigenden Platz davor Aufstellung und zwar in durchaus zwangsloser Weise, also jeder da, wo es ihm gefällt. Der Ordnungsdienst hat mit Seilen eine Trennung zwischen den Landsgemeindeteilnehmern und den blossen Zuschauern gezogen. Seit 1952 werden zuvorderst gegenüber dem Landsgemeindestuhl zwei Bankreihen aufgestellt, damit ältere oder sonst schonungsbedürftige Stimmberechtigte eine Sitzgelegenheit haben. – Wie bereits erwähnt, hatten früher nur Landammann, Schreiber und Weibel, die in erster Linie mit der Führung der Landsgemeindeschäfte zu tun hatten, einen bedeutend erhöhten Platz. Dieser kleinere Landsgemeindestuhl, «ein hölzernes, von der Erde um einige Fuss erhöhtes Gerüst, ungefähr wie eine breite Kanzel», wie Ebel schreibt, war weiss/schwarz bemalt, und schon damals waren die beiden Schwerter daran angebracht. In gleicher Weise wird später diese Einrichtung geschildert. Von 1879, also wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der heutigen Behördenorganisation,

ist zu lesen («Appenzeller-Volksfreund» vom 22. Oktober 1879), dass dem eigentlichen Landsgemeindestuhl ein leicht erhöhter Platz für die übrigen Mitglieder der Standeskommission gegenübergestellt war, wodurch das dahinter stehende Volk im Verstehen des Landsgemeindeführers behindert war. Deswegen habe man den Standeskommissionsstuhl als rechten und einen Kantonsgerichtsstuhl als linken Flügel an den kleinen Landsgemeindestuhl angeschlossen. Diesen Zustand zeigt hiebei eine Aufnahme von der Landsgemeinde 1887 (s. Abb. 3). Erst 1894 wurde erstmals ein Landsgemeindestuhl aufgestellt, auf dem nun die ganze Standeskommission Platz fand. Die Neuregelung von 1879 hatte auch den Zweck, die Stimmberechtigten von den Zuschauern zu trennen. Es mag diesfalls früher nicht immer die beste Ordnung geherrscht haben, obwohl es an Bemühungen, die Landsgemeindemänner beisammen zu halten, nie gefehlt haben mag. In diesem Sinne ist jedenfalls eine 1692 erlassene Vorschrift zu verstehen, es solle darauf getrachtet werden, dass die *Landleuth auf dem blatz jnnert die latten gestellt werden*. Die Landsgemeindeverordnung von 1879 bestimmt im gleichen Zusammenhang, «nichtstimmberechtigten Zuhörern ist die hinter dem Landsgemeindekreise liegende Landstrasse angewiesen». Dass ein Bedürfnis empfunden wurde, solche uns heute ganz selbstverständliche Dinge in einen staatlichen Erlass aufzunehmen, beweist, dass es vordem hierin gehapert hat.

Wenn die Standeskommission den Landsgemeindestuhl bestiegen hat, verstummt auf dem Platz die Festmusik und die grosse Glocke vom nahen Kirchturm beginnt zu läuten. Das war das Zeichen zu einem stillen Gebet. 1598 wurde vom Rat erkannt, «dass der Mesmer zu läuten habe, sobald das Volk auf dem Gemeindeplatz sich gestellt habe, dass alsdann jedermann drei Vater unser und drei Ave Maria bete, damit die Tauglichsten als Obrigkeit gewählt werden». Ebel sagt 1798 noch, dass zu Beginn der Tagung jedermann den Hut abgenommen und gebetet habe. Die Herren auf dem Stuhl seien dabei niedergekniet, berichtet Osenbrüggen in seinem Landsgemeindebeschrieb. Noch in den 1880er Jahren wird das stille Gebet im Landsgemeindeprotokoll erwähnt. Heutzutage wird gemeinhin der Glockenruf nicht mehr als Gebetsaufforderung empfunden. Mehr für die Bedeutung des Geläutes als eines Eröffnungssignals spricht ein Ratsbeschluss von 1692, in dem «nach einer gar kleinen Landsgemeinde» verordnet wurde, dass «wie alt gebräuchlich» zu Beginn der Landsgemeinde mit der grossen Glocke ein Zeichen gegeben, die Wirts- und Weinschenk-

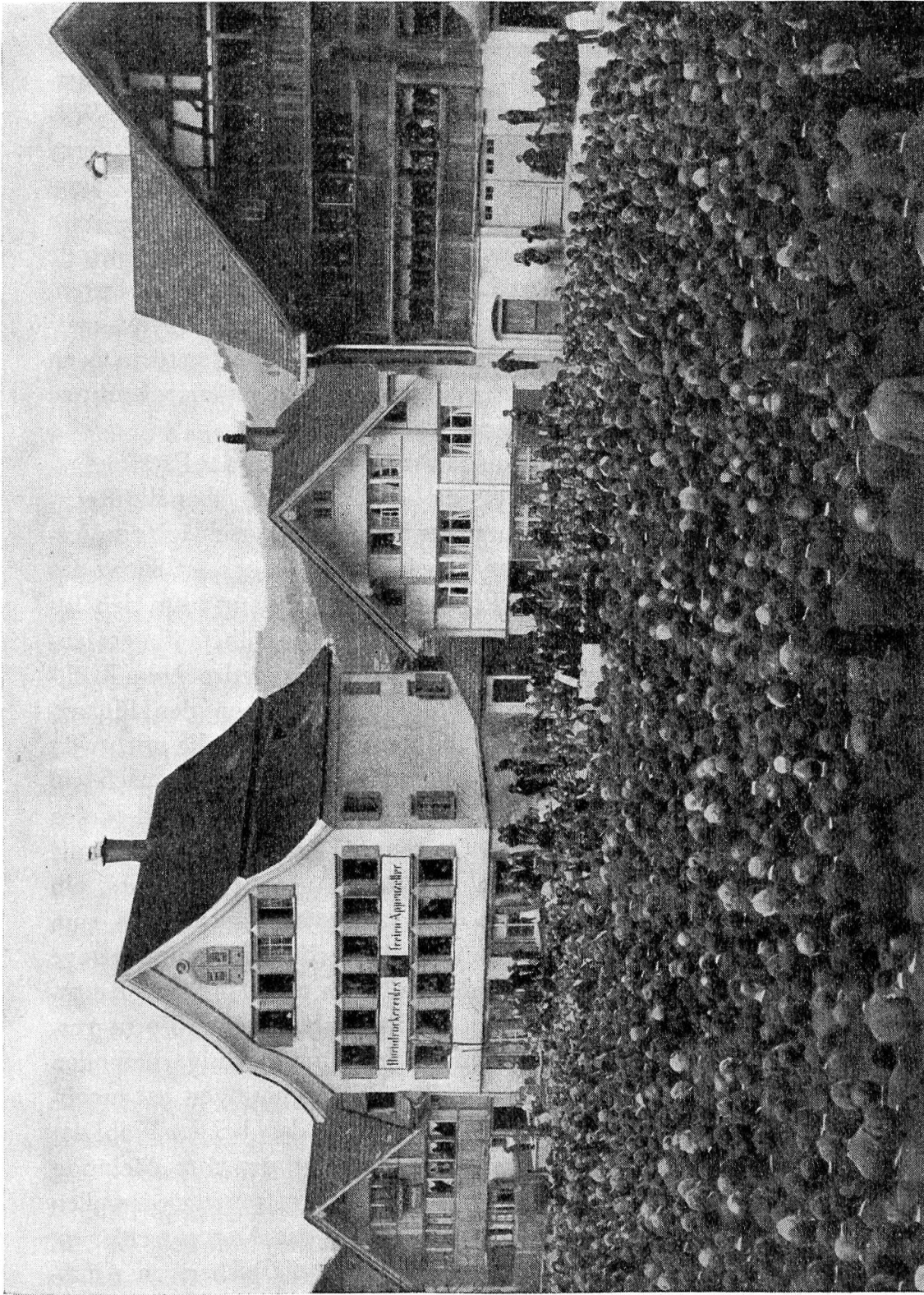


Abb. 3. – Photo von 1887, im Besitz von alt Regierungsrat Dr. A. Rechsteiner, Appenzell.

häuser geschlossen und die Landleut an die Landsgemeinde gewiesen werden sollen.

Zu erwähnen ist noch, dass die Appenzeller Landsgemeinde schlechtem Wetter ausweichen kann durch Verlegung in die Pfarrkirche. Es wird davon aber nur Gebrauch gemacht, wenn die Witterung kaum erträglich wäre und den Gang der Verhandlungen beeinträchtigen würde. Leichten Regen oder Schneefall zu ertragen wird den Landsgemeindeteilnehmern zugemutet.

Die übliche Anrede des Gemeindeführers an die Landsgemeinde lautet: Hochgeachteter Herr Landammann, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen (oder auch Schweizerbürger). Die letzteren sind dazu benannt worden, seitdem nach Bundesrecht auch die niedergelassenen Bürger anderer Kantone stimmberechtigt geworden sind.

Das erste Geschäft der Landsgemeinde ist – nach der Eröffnungsrede des Landammanns – stets die «Berichtgabe» über die Rechnungen der Amtsverwaltungen gemäss einem einschlägigen Verfassungsartikel; die Rechnungsgenehmigung jedoch ist Sache des Grossen Rates. Der Geldsack liegt jedem nahe, und um den Inhalt des Landsäckels wird man sich schon in frühen Zeiten lebhaft interessiert haben. Als man noch keine gedruckten Rechnungen kannte, die wenigstens in grossen Zügen den Finanzhaushalt übersehen liessen, war die Rechnungskontrolle noch weit mehr ausschliessliche Vertrauenssache. Der Überlieferung nach gab es Rechnungsleger, die ihren Geldsäckel der Gemeinde ad oculos vorwiesen und auf Ehr und Gewissen beteuerten, dass er die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben enthalte, ein Verfahren, das immerhin ein Aktivsaldo voraussetzte. Bis zum Jahre 1859 war es üblich, dass über die Rechnungen die Umfrage bei den nicht Rechnung führenden Beamten und den Rhodshauptleuten eröffnet wurde, wobei jeder in altüberlieferter Form versicherte, dass die Rechnungen als «richtig und gsichtig» befunden worden seien. Sie hatten eben vorher die Rechnungen «abzunehmen». Ebenfalls im Jahr 1859 ist der Brauch, dass bei der Wahl der Landesbeamten die Rhodshauptleute vorerst um ihre Meinung angefragt wurden, abgeschafft worden. Vordem waren sie jeweilen der Reihe nach gefragt worden, wen sie für das Amt vorschlagen, wobei es gewöhnlich zu Empfehlungen für die bisherigen Amtsinhaber kam. Heute hat bei Wahlfragen nur noch der Vorgeschlagene das Recht zu persönlichen Erklärungen.

Die Landsgemeinde wählt die aus neun Mitgliedern bestehende Standeskommission, wie hier der Regierungsrat verfassungsgemäss benannt ist. Im heutigen Sprachgebrauch wird aber schon vielfach der modernere Name für die Behörde als solche wie für das einzelne Mitglied gebraucht, besonders im Verkehr ausser den Kanton. Die Amtsnamen der einzelnen Mitglieder lauten: regierender Landammann (Präsident), stillstehender Landammann (Vizepräsident), Statthalter, (Landes-)Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr, Landesfähnrich, Armleutsäckelmeister und Zeugherr. Mit den meisten dieser Amtstitel ist auch ohne weiteres eine bestimmte Amtsaufgabe verknüpft oder wenigstens gewohnheitsrechtlich verbunden. Die Departementsverteilung kann daher in der Behörde nicht so frei erfolgen wie anderswo. Auch das erst seit 1873 bestehende Kantonsgericht von 13 Mitgliedern wird von der Landsgemeinde gewählt. Die Abstimmungsformel bei Behördemitgliedern, die bereits im Amte stehen, lautet nach der geltenden Verordnung: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N. – Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» Gibt es keine anderen Vorschläge, so wird der bisherige Amtsinhaber ohne Wahlgang als bestätigt erklärt. Werden aber Gegenvorschläge laut, so wird der bisherige Inhaber mit den neu Genannten in die Wahl gestellt. Von Mass und Erfolg der Gegenvorschläge kann ein Amtsmann von Jahr zu Jahr die Festigkeit seiner Amtsposition ablesen. Vor 1924 lautete die Formel (wie sie 1896 festgesetzt worden war): «Bisheriger Inhaber des Amtes war N.N. – Wer für Bestätigung stimmt, erhebe die Hand» und diesem Ergebnis wurde gegenübergestellt die Frage: «Wer eine Neuwahl treffen will». So konnte sich der bisherige Amtsinhaber plötzlich einer nicht für die Wiederwahl eingekommenen Mehrheit gegenüber gestellt sehen, die sich aus Anhängern verschiedener neuer Nominationen zusammensetzte.

Beim Landschreiber und beim Landweibel geht es nach der jetzigen Landsgemeindeverordnung bei der Bestätigung nicht mehr um eine echte Wahl. Wenn nicht innert nützlicher Frist ein Gegenbewerber aufgetreten ist und die Zulassungsbedingungen erfüllt hat, werden sie einfach als bestätigt erklärt. In früheren Zeiten war es gebräuchlich, dass in diese Ämter nur sechs Jahre lang der gleiche Inhaber gewählt wurde und diesen höchstens noch ein bis zwei «Schenkjahre» zugefügt wurden. Um diese «Brotämter», die besoldet waren, davon zu leben war, wollte das Landvolk gebeten sein, wobei es namentlich beim Landweibel nicht zuletzt auf soziale Verhältnisse und Rücksichten ankam. «Der Sentis» von 1858 schil-

dert eine solche Wahl wie folgt: «Der abtretende Landweibel ergriff das Wort und dankte dem Volke für das ihm vor sechs Jahren erwiesene gütige Zutrauen, dass es ihm diese Stelle anvertraute und wünschte ihm dafür zeitlichen und ewigen Lohn. Sofort werden die Bewerber für diese Stelle einer nach dem andern vorgerufen, wobei jeder je nach seiner Art und Kunst mit Bitten und Beten, mit Jammern und Klagen, mit Versprechen und Anhalten, wobei jeder der Beste sein will, beim Volke sich möglichst vorteilhaft zu machen suchte.» Noch 1882 heisst es im Zeitungsbericht: «Die Bewerber haben ihre Gesuche in einer das Gemüt sehr bewegenden Art vorgetragen». 1893 wurde dann von der Landsgemeinde beschlossen, auf dieses Anhalten und Danken künftig zu verzichten. Ab 1887 hat praktisch die Beschränkung der Anstellungsdauer für den Landschreiber und ab 1911 für den Landweibel aufgehört, indem die damals gewählten Funktionäre bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt immer wieder bestätigt wurden.

Zum alten Landsgemeindezeremoniell gehört die jeweilige Amtssiegelübergabe und -übernahme. Als Zeichen der landammantlichen Macht nimmt der regierende Landammann nach seiner Neu- oder Wiederwahl das grosse silberne Landessiegel vom Jahre 1518, an dem mit silberner Kette verbunden auch ein kleines Siegel aus dem Jahr 1530 hängt, zu Handen, hebt es dem Volk vor Augen und versichert ihm, davon nur nach Recht und Gewissen Gebrauch zu machen. Ebenso legt er am Ende seines Amtsjahres unmittelbar vor dem Wahlakt das Siegel «in die Hände des Volkes» zurück, mit einer Versicherung, von ihm keinen Missbrauch geübt zu haben. Heute ist das ein rein symbolischer Akt, während in alten Zeiten der Besitz des Landessiegels erst Gelegenheit gab, wichtige Urkunden auszufertigen. Der Siegelentzug wurde denn auch in einem bestimmten Fall (Landammann Ant. Jos. Sutter 1775) der Amtsentsetzung gleichgestellt.

Wenn an der Appenzeller Landsgemeinde das Mehr nicht ohne weiteres ersichtlich ist, trotzdem es mehrmals aufgenommen wurde, dann wird abgezählt. Die eine Partei geht im Raum zwischen dem grossen Landsgemeindestuhl und einem für die Kantonsrichter bestimmten Flügel rechts, die andere links hinaus und wird dabei von den vom Landammann bestimmten Beamten abgezählt. Vor 1894 wurde das Abzählen immer von der Pfarrkirche aus vorgenommen, wobei sich daraus jeweilen ein Zeitverlust von rund einer Stunde ergab.

Wie vor alter Zeit schwören an der Appenzeller Landsgemeinde

sowohl der Landammann einerseits wie die übrigen Beamten mit dem Volk andererseits einen Eid darauf, das dem Gemeinwohl Dienliche zu wollen und zu tun. Der Eid hat im wesentlichen noch den gleichen Inhalt, wie er im ersten Landbuch von 1409 steht, nur ist seit 1920 die einleitende Erklärung gekürzt und der Text etwas verständlicher gemacht. Das Festhalten an einer uralten Formulierung hat zwar etwas Ehrwürdiges und Feierliches an sich, birgt aber auch die Gefahr, dass die Formel nicht mehr mit dem nötigen Ernst empfunden wird, denn sie entspricht weder den heutigen staatsrechtlichen Einrichtungen noch zeitgemässen staatspolitischen Auffassungen. Der stillstehende Landammann verliert aus dem Landbuch einleitend:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Amen.

Ein Jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwörfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge. Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig in diesem und im jenseitigen Leben.

Dann wendet er sich an den regierenden Landammann und erklärt ihm, was er zu schwören habe:

Erstlich soll der Landammann schwören: Die Ehre Gottes sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge und jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaft, Feindschaft noch um anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herren keinerlei besondere Pensionen, Schenkungen oder Gaben nehmen, denn in den Landseckel.

Der Landammann erhebt hierauf die drei Schwörfinger und sagt Satz für Satz nach:

Das habe ich wohl verstanden – wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist – das will ich wahr und stets halten – treulich und

ungefährlich – also bitte ich – dass mir Gott und die Heiligen helfen – Amen.

Alsdann nimmt der regierende Landammann dem Volk den Eid auf folgende Verpflichtungen ab:

Ebenso sollen die Landleute schwören: Die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herren keine besonderen Pensionen, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landseckel.

Das eidliche Versprechen lautet hierauf gleich wie jenes des regierenden Landammanns. Bis 1927 hat der Landschreiber jeweilen die Eidformel verlesen und den Eid abgenommen. Da seine Stimme zu schwächig war, um in der Weite verstanden zu werden, haben ihm die Landammänner die Aufgabe abgenommen. Heute, nachdem seit 1950 die Übertragung durch Lautsprecher Platz gegriffen hat, wäre dieser Grund nicht mehr stichhaltig. Während früher die Eidesleistung stets den Schluss der Landsgemeinde gebildet hat, wird sie seit 1936 direkt im Anschluss an die Wahl der beiden Landammänner vorgenommen, um dem Übelstand des vorzeitigen Weglaufens der Leute zu begegnen.

Nach Beendigung der Landsgemeindegeschäfte begeben sich die Behörden seit 1927 in gleicher Zugsordnung, wie sie hergekommen sind, wieder zum Rathaus zurück, während sie vordem vom Platz weg auseinandergingen. Vom Rathaus aus müssen sie sich dann beeilen, wenn sie noch an der nachfolgenden «Gemeinde» ihrer Rhodskörperschaft teilnehmen wollen oder zu tun haben. Die Rhodsfährliche begeben sich mit der Rhodsfahne ebenfalls an die Jahresversammlung der zutreffenden Rhode.

Damit ein Schuldner nicht seiner finanziellen Abhängigkeit wegen von der Landsgemeinde ferngehalten werde, kannte das alte Landrecht (Art. 167 Landbuch) die Bestimmung, dass niemand einem andern an diesem Tag *Geld heuschen* dürfe; wer das übersähe, müsse seinem Schuldner «ein Jahr lang über denselbigen Tag» warten. Es hätte einer also die Geltendmachung seiner Forderung bis nach der Landsgemeinde des folgenden Jahres verwirkt. Das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner war eben früher noch meist ein unmittelbares und persönliches; die Leitung des Geldmarktes über

ein anonymes Mittelglied, wie es heute die Banken darstellen, fehlte.

Nach einer gefreuten Landsgemeinde beginnt ein frohes, bewegtes Leben im Dorf; die Wirtschaften vermögen den ersten Ansturm kaum zu fassen und die jüngern Leute suchen sich ein Plätzchen, um dem Tanzvergnügen zu huldigen. Wenn der Familienvater heimwärts zieht, darf er den *Landsgmendchrom* nicht vergessen. Das ist besonderes Backwerk, das Konditoren und Bäcker auf diesen Tag hin erstellen: *Bibeli* (kleine, dünne, längliche Rechtecke aus Lebkuchenteig) und *Leckeli* (etwas breitere und dickere Gebäcke aus derselben Masse) sowie *Chremppi*, die zwar während des ganzen Jahres gemacht werden, aber über die Landsgemeinde zur grossen Mode werden. Man kauft die *Landsgmendchröm* in den Läden und im Freien an Ständen.